Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 35. Mittwoch den 1. Mai 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bekanntmachung

betrifft Zwangslieferung von Schlachtvieh für die Versorgung des Feldheeres und der Heimat.

Zur Ernährung der Heimat und des Feldheeres muß wiederum eine erhebliche Zahl von schlachtfähigen Rindern aufgebracht werden. Dem Landkreise Thorn sind zur Ablieferung bis Ende Juli d. Js. rund

2200 Rinder

auferlegt worden, die im Wege der Zwangslieferung zu beschaffen sind. Seitens der Kreisverwaltung ist die Lieferung auf die einzelnen Guts- und Gemeindebezirke verteilt. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt. Die Ortsbehörden werden, wie bei früheren Umlagen, die Zahl der aufzubringenden Stücke auf die einzelnen Viehhalter unterverteilen. Ein Vorankauf durch die Aufkäufer des Viehhandelsverbandes findet nicht statt.

An alle Viehhalter im Landkreise ergeht die Aufforderung, das schlachtfähige Vieh auf Anordnung des Gemeinde- bezw. Gutsvorstehers freiwillig pünktlich zu den festgesetzten Terminen dem Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes, Stanislaus Jaugsch in Piask zu stellen, damit eine Anwendung von Zwangsmaßnahmen vermieden werden kann.

Rinder, die zur Ablieferung bestimmt sind und deren Abgabe verweigert wird, werden auf Grund der bestehenden Verordnungen zu Gunsten des Hauptaufkäufers enteignet.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise den Eingesessenen in Erinnerung zu bringen.

Thorn den 30. April 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

Nr. M. 1400/4. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.

Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände)*) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

§ 3.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldekarten werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2022 b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldekarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

§ 6.

Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Registrierkassen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
1. Mai 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

Weitere Preußische Uebergangsbestimmung

zur

Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bestimmen wir für das Königreich Preußen auf Grund des § 15 der obengenannten Verordnung, daß die gewerbsmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einstweilen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Übergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April d. Js. über die Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin den 18. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarotzky.

Erste Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 971/3. 18. K. R. A.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Nachstehende Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung auf

Grund von § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Betrifft: Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A.).

Der letzte Absatz des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate aufzugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats."

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erstatten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert . . . ., wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht . . . ., wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
30. April 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nach Beschlußfassung der Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen nachstehende Höchstpreise für Frühgemüse mit Giltigkeit vom 1. Mai 1918 ab festgesetzt.

Sorten	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	(Preise für das Pfd. in Pfg.)		
Spargel unsortiert	60	75	95
„ sortiert I	90	110	140
„ „ 2 u. 3	60	75	95
Suppen- und Brechspargel	28	35	45
Rhabarber	15	18	25
Spinat	30	36	45

Was als Sorten 1, 2 und 3 bei Spargel anzusehen ist, richtet sich nach dem handelsüblichen Brauche und unterliegt der tatsächlichen Feststellung.

Landwirte, welche ihre Waren auf den Markt bringen oder in sonstiger Weise außerhalb ihres Grundstückes verkaufen, sind berechtigt, den Kleinhandelspreis zu nehmen, nicht dagegen, wenn sie ihre Waren auf ihrem Grundstücke verkaufen. Gärtnereibesitzer sind berechtigt die Kleinhandelspreise zu nehmen, auch wenn sie ihre Waren auf ihrem Grundstücke verkaufen.

Die Frage, wer als Gärtnereibesitzer anzusehen ist, unterliegt ebenfalls tatsächlicher Feststellung.

Danzig den 26. April 1918.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

Thorn den 29. April 1918.
Der Landrat.

Betrifft
Anbauflächenerhebung 1918.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 23. März 1918 — VI a. 979 — Ziffer I e. f., ordne ich folgendes an:

I. **Die Erstattung der bei Ausfüllung der Ortslisten entstehenden besonderen Kosten für Rechenarbeit bis zur Höhe von 20 Pfennigen für jeden eingetragenen Betrieb** kann auch erfolgen, wenn die Gemeinde- (Guts-) Vorstände unter Verzicht auf eine Hilfskraft die Arbeit selbst übernehmen. Ferner hindert es die Erstattung nicht, wenn die Hilfskraft bereits anderweitig für die Gemeinde oder den Kreis gegen Bezahlung beschäftigt wird. Teilen sich mehrere Personen in der Arbeit, so ist die erstattungsfähige Vergütung unter sie zu verteilen.

Die Auszahlung der Vergütung hat möglichst sofort nach ordnungsmäßigem Abschluß der Arbeit zu erfolgen (vergl. jedoch den Schlußsatz).

Weniger als 15 landwirtschaftliche Betriebe in einer Gemeinde werden nur selten vorhanden sein. Wo dies doch der Fall ist, ersuche ich, trotzdem eine Vergütung von mindestens 3 Mk. zu bezahlen, indem die Differenz von der Gemeinde oder vom Kreise übernommen wird.

Ich stelle anheim, in Fällen besonders starker Inanspruchnahme der Arbeitskraft auch über den Satz von 20 Pfg. für jeden eingetragenen Betrib hinaus aus Mitteln der Gemeinde oder des Kommunalverbandes Sondervergütungen eintreten zu lassen, z. B. wenn bei einer großen Zahl von Betrieben außergewöhnlich schwierige Berechnungen erforderlich sind, wenn die Mitwirkung der Betriebsinhaber oder der Gemeindebehörde besonders zu wünschen übrig läßt udgl. Wo die Arbeit sich ungewöhnlich zeitraubend gestaltet (bei zerstreuter Lage, weiten Wegen udgl.), kann es zweckmäßig sein, diese Sondervergütungen in Form von Reisekosten oder dergl. zu gewähren. Eine Erstattung solcher Kosten aus Reichsmitteln kommt aber nicht in Frage. — Anderseits kann in geeigneten Fällen auch ein geringerer Betrag als 20 Pfg. gewährt werden.

II. Für die **Vorlage der Erstattungsanträge** bestimme ich;

Die Gemeinde- (Guts-) Bezirke haben bei Einreichung der Ortsliste in einer besonderen Nachweisung dem Landrat (Oberamtmann) anzuzeigen

1. Name, Stand und Wohnort (Wohnung) derjenigen Person' welche die Rechenarbeit ausgeführt hat,
2. Höhe der Vergütung, welche die vorgenannte Person erhalten hat,
3. Zahl der in die Ortsliste aufgenommenen Betriebe.

Die Landräte (Oberamtmänner) haben aus diesen Anzeigen eine Nachweisung für den Kreis zusammenstellen, welche außer den Namen der Gemeinde- (Guts-) Bezirke die oben genannten drei Spalten enthält, und diese Nachweisung baldigst an das Königliche Statistische Landesamt einzusenden. Die Stadtkreise lassen dem Statistischen Landesamt gleichfalls eine entsprechende Anmeldung zugehen.

Das Statistische Landesamt vergleicht die Nachweisungen mit den Ortslisten; es prüft ferner die Ortslisten darauf hin, ob sie grobe sachliche oder rechnerische Mängel enthalten. Solche Mängel schließen den Erstattungsanspruch aus.

Berlin den 11. April 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 11. April d. Js., Kreisblatt Nr. 31, zur öffentlichen Kenntnis. Die Magistrate und die Herren Ge-

meinde- und Guts-Vorsteher ersuche ich, vorstehende Bestimmungen genau zu beachten.

Die Erstattungsanträge sind mir mit den Ortslisten in besonderer Nachweisung **spätestens bis zum 8. Juni d. Js.** vorzulegen.

Thorn den 25. April 1918.

Der Landrat.

Auslegung der Gemeindesteuerlisten für das Steuerjahr 1918.

In den nächsten Tagen werden den Ortsbehörden die für das Steuerjahr 1918 festgesetzten **Gemeindesteuerlisten** übersandt werden. Gemäß § 80 des Einkommensteuergesetzes ist die Liste **sofort nach ihrem Eingange** und nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung bezüglich des Beginns der Auslegung **14 Tage lang** mit dem Bemerken öffentlich auszulegen, daß gegen die Veranlagung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist die Berufung zusteht, welche an **mich** zu richten ist.

Innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der Auslegefrist sind die Gemeindesteuerlisten, **nachdem ihre ordnungsmäßige Auslegung von dem Ortsvorsteher auf dem Titelblatt bescheinigt worden ist, zurückzureichen.**

Vor Rückreichung der Gemeindesteuerlisten sind von den Ortssteuererhebern die zum Zwecke der Gemeindesteuererhebung erforderlichen **Heberegister anzufertigen.**

Thorn den 26. April 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Betrifft Ortslisten für die Anbau- und Ernteflächenerhebung.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises sind inzwischen die Ortslisten nebst der auf ihnen abgedruckten Anleitung zur Ausfüllung zugegangen. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 11. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 31 — bestimme ich hiermit, daß eine Ausfertigung dem Königlichen Katasteramt, die zweite mir bis spätestens den 8. Juni einzureichen sind. Die dritte Ausfertigung ist dort zurückzubehalten.

Ich werde demnächst eine Versammlung der Orts-Vorsteher anberaumen, in der über alles Nähere Besprechungen stattfinden werden. Die Herren Ortsvorsteher werden hierzu eine besondere schriftliche Aufforderung erhalten.

Thorn den 25. April 1918.

Der Landrat.

Betrifft Merkblatt über Teemischungen rc.

Vom Kaiserlichen Gesundheitsamt ist ein „Merkblatt über Teemischungen für den Haushalt, Ersatzmittel für Chinesischen Tee" herausgegeben worden und im Verlage von Julius Springer in Berlin W. erschienen. Der Preis dieses Merkblattes und der ebendaselbst erschienenen Arzneipflanzenmerkblätter beträgt 10 Pfg. (einschließlich Porto und Verpackung 15 Pfg.), von 20 Stück an 6 Pfg. von 100 Stück an 4 Pfg. zuzüglich Porto. Außerdem ist eine Buchausgabe der 32 Arzneipflanzenmerkblätter auf besserem Papier in festem Umschlag zum Preise von 1,80 Mk. erschienen.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Ortseingesessenen hierauf aufmerksam zu machen.

Thorn den 25. April 1918.

Der Landrat.

Die seit dem 1. Oktober 1916 als Beilage zu den „Deutschen Verlustlisten" erscheinende, von der Zentralstelle für Nachlaßsachen herausgegebene Liste „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlaß- und Fundsachen", die bisher einzeln nur gegen jedesmalige Vorhereinsendung des Betrages von der Norddeutschen Buchdruckerei in Berlin bezogen werden konnte, ist vom 1. April d. Js. ab unabhängig von den Verlustlisten auch durch alle Reichspostanstalten zum Preise von vierteljährlich 50 Pfennig zu beziehen. Sie ist im 6. Nachtrage zur Zeitungspreisliste des Kaiserlichen Postzeitungsamts veröffentlicht. Die weiteste Verbreitung der Veröffentlichungen in dieser Liste ist zweckmäßig, damit die Arbeit der Zentralstelle für Nachlaßsachen, an der Hand der unanbringlichen Nachlässe das Schicksal von unbekannt verstorbenen Heeresangehörigen aufzuklären, wirksam gefördert wird.

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich auf das Erscheinen dieser Liste aufmerksam und empfehle den Postbezug und die öffentliche Auslegung derselben.

Thorn den 27. April 1918.

Der Landrat.

Die Polizeiverwaltungen Culmsee und Podgorz sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, bei der Entgegennahme von Anträgen von Heeresangehörigen auf Invalidenrente oder Heilverfahren, **anzugeben, ob der Versicherte entweder ein auf Urlaub befindlicher Heeresangehöriger oder ein mit Versorgung entlassener ehemaliger Heeresangehöriger ist.**

Dabei ist stets der Truppenteil des Versicherten genau zu bezeichnen.

Thorn den 24. April 1918.

Versicherungsamt des Landkreises Thorn.

Der Vorsitzende.

Amtsbezirk Sternberg.

Herr Amtsvorsteher Klußmann in Browina ist von seiner Reise zurückgekehrt und übernimmt vom 1. Mai d. Js. die Amtsvorstehergeschäfte.

Thorn den 29. April 1918.

Der Landrat.

Schulkassenverwalter für Swierczynko.

Die Wahl des Lehrers Gorny in Swierczynko zum Schulkassenverwalter habe ich bestätigt.

Thorn den 27. April 1918.

Der Landrat.

Schulvorsteher für Roßgarten.

Der Besitzer Heinrich Pritzlaff in Roßgarten ist zum Schulvorsteher gewählt und bestätigt worden.

Thorn den 26. April 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Geflügel der Gemeinde Swierczyn ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 27. April 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von ca. 880 ha soll auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit dem 1. September 1918, am

Dienstag den 21. Mai 1918,

in dem Lokale des Gastwirts Schmidt zu Schillno öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Schillno den 28. April 1918.

Der Jagdvorsteher.

Leichnitz, Gemeindevorsteher.

Kleinbahn Culmsee-Melno.

Am 15. Mai tritt der Sommerfahrplan in Kraft. Nähere Auskunft erteilt die Bahnverwaltung in Culmsee, bei der auch der Fahrplan zum Preise von 10 Pfg. zu haben ist.

Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

Nicht amtliches.

Der vorliegenden Kreisblattsnummer ist die Kreistagsverhandlung vom 3. April d. Js., der Bericht über den Stand und die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten des Landkreises Thorn für 1917 und der Haushaltsanschlag für 1918 beigefügt.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.